

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 1 von 29

Gliederung der Abwägung		Seite
1.	Umweltbelange	2
1.1	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	2
1.2	Ausgleichsflächen/-maßnahmen	3
1.3	Trinkwasserschutz	5
1.4	Gewässer	6
1.5	Hochwasserschutz/Wasserrecht	6
1.6	Landwirtschaft	9
1.7	Artenschutz	10
1.8	Schutzgebiete	11
1.9	Altlasten/Bodenschutz	14
2.	Erschließung	15
2.1	Trassenverlauf	15
2.2	Radverkehr	18
2.3	Anliegerverkehr	20
2.4	Stadttechnische Erschließung	22
3.	Denkmalschutz / Archäologie	23
4.	Plandurchführung	25
5.	Sonstiges	25

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 2 von 29

1. Umweltbelange

1.1 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

1.1-a Vorgetragener Inhalt

Die Maßnahmenfläche F4 sollte nach Osten hin bis zum Fährweg erweitert werden.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan wurde eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Biotoptypen durchgeführt. Die Maßnahmenfläche F4 entspricht dem vorgefundenen Bestand an „Sandsteinpflaster mit Trittsteinflora“. Dieser Biotoptyp endet im Bestand auf der Höhe des Treppenzugangs zur Gaststätte „Elbterrassen“. Die Festsetzung der Maßnahmenfläche F4 endet mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes; eine darüber hinausgehende Festsetzung ist nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

1.1-b Vorgetragener Inhalt

Angrenzende Elbwiesenflächen sind mit Fertigstellung des Elberadweges wiederherzustellen.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist festzulegen, dass Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme nur im unbedingt erforderlichen Maß erfolgen dürfen und in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen sind. Eine Festsetzung bauzeitlich bedingter Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht möglich, sondern in der nachgeordneten Ausführungsplanung zu regeln.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.1-c Vorgetragener Inhalt

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie das Monitoring sind umzusetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten und umzusetzen. Die Umweltüberwachung erfolgt auf der Grundlage des § 4c BauGB.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 3 von 29

1.2 Ausgleichsflächen / -maßnahmen**1.2-a Vorgetragener Inhalt**

Die im Ausbauabschnitt festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung der Flächen erfolgt einerseits als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und darüberhinaus gehend entsprechend der funktionalen Zuordnung als „Verkehrsfläche“ oder als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die festgesetzten Flächen F1, F2 und F3 befinden sich außerhalb der eigentlichen Verkehrsanlage und sind funktional den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Festsetzung dieser Flächen erfolgt daher als „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Dauergrünland“.

Die festgesetzte Fläche F4 ist als nutzbarer Pflasterstreifen sowohl räumlich als auf funktional der Verkehrsfläche zuzuordnen. Die Festsetzung dieser Fläche erfolgt daher als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg“.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

1.2-b Vorgetragener Inhalt

Zur festgesetzten Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 244/1 der Gemarkung Dresden-Wachwitz ist zu klären, ob hier eine Gehölzfläche oder eine Aufforstung anzulegen ist. Bei Aufforstung sind Kostenerstattungsbeträge für die Dauer von 15 Jahren zu erheben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Maßnahme wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits realisiert. Es handelt sich um eine Aufforstung, die vom Straßen- und Tiefbauamt einschließlich der Anwuchspflege selbst durchgeführt wurde.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.2-c Vorgetragener Inhalt

Sollte auf dem Flurstück 244/1 eine Gehölzfläche entstehen, ist die Pflanzenanzahl gegenüber einer Aufforstung zu reduzieren. Die Verwendung des Weißdorns wird nicht empfohlen (Feuerbrandgefahr). Bei Gehölzflächen sind Kostenerstattungsbeträge für die Dauer von 10 Jahren zu erheben.

Bewertung der Stellungnahme

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine Aufforstung und nicht um eine Gehölzfläche. Die Maßnahme wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits realisiert. Eine

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 4 von 29

nachträgliche Einschränkung der Pflanzenauswahl ist nicht zielführend und wird aus artenschutzrechtlichen Belangen auch nicht empfohlen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.2-d Vorgetragener Inhalt

Die im Grünordnungsplan benannten Pflanzenarten „Weißdorn“ und „Gemeine Esche“ werden nicht empfohlen.

Bewertung der Stellungnahme

Bei den Pflanzenlisten des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Auswahlliste geeigneter Pflanzen. Der Weißdorn bleibt trotz Feuerbrandgefahr in der Pflanzliste enthalten, da er ein notwendiges Habitatrequisit für den Neuntöter darstellt; die Esche ist als autotypischer Baum zu bewerten.

Die konkrete Auswahl der Pflanzen erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- / Ausführungsplanung. In diesem Planungsprozess können die beteiligten Fachämter ihre Belange zur konkreten Pflanzenwahl einbringen. Zu diesem Zeitpunkt kann dann auch geprüft werden, ob man bei der Eschenpflanzung anstelle von Baumschulmaterial in der Umgebung der Elbaue vorhandenen Wildaufwuchs verwendet.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.2-e Vorgetragener Inhalt

Aus der Pflanzenauswahl des Grünordnungsplans sollten vorrangig Schwarzpappeln (autochtones Pflanzgut) gepflanzt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Bei den Pflanzenlisten des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Auswahlliste geeigneter Pflanzen. Die konkrete Auswahl der Pflanzen erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- / Ausführungsplanung. In diesem Planungsprozess können die beteiligten Fachämter ihre Belange zur konkreten Pflanzenwahl einbringen; der Vorrang der Schwarzpappel kann hier eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 5 von 29

1.3 Trinkwasserschutz

1.3-a Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Besonderheiten bei der Bauausführung in Trinkwasserschutzzonen und auf die Verwendung nicht auslaugbarer/auswaschbarer Stoffe hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3-b Vorgetragener Inhalt

Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II sind keine Rastplätze zulässig.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt keine Rastplätze fest. Die Lage von gegebenenfalls erforderlichen Bankstandorten wird im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung festgelegt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3-c Vorgetragener Inhalt

Die Trinkwasserschutzzonen II und III sind festzusetzen und mit dem Planzeichen 10.3 zu umgrenzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Trinkwasserschutzzonen sind bereits im Bebauungsplan-Entwurf nachrichtlich übernommen und mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.3-d Vorgetragener Inhalt

Hinweise für die Bauausführung in den Trinkwasserschutzzonen sind aufzunehmen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 6 von 29

1.4 Gewässer

1.4-a Vorgetragener Inhalt

Bestehende Wasserläufe sollten bei der Planung beachtet werden. Es wird insbesondere auf den bestehenden Grabendurchlass am Segelclub hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Bestehende Wasserläufe und Grabendurchlässe werden im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Hochwasserschutz/Wasserrecht

1.5-a Vorgetragener Inhalt

Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die im Grünordnungsplan vorgesehenen Baumpflanzungen so erfolgen werden oder ob hier ein Konflikt mit dem Hochwasserschutz besteht.

Bewertung der Stellungnahme

Die im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen sind mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar. Die erforderlichen Mindestabstände der Baumpflanzungen von 10 m bis 15 m werden eingehalten. Die Ausführungen in der Begründung geben einen generellen Überblick über die grundsätzlichen Diskussionen zu Anpflanzungen in Hochwasserschutzgebieten wieder.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.5-b Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf die Lage im Überschwemmungsgebiet

Bewertung der Stellungnahme

Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist auf Blatt 5 von 5 als „Nachrichtliche Übernahme“ nach § 9 Abs. 6 a BauGB übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5-c Vorgetragener Inhalt

Das Zwischenlagern von Erdaushub und Baumaterialien ist zu vermeiden bzw. ein Abtransport im Hochwasserfall ist abzusichern.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 7 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Eine Festsetzung bauzeitlich bedingter Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht möglich, sondern in der nachgeordneten Ausführungsplanung zu regeln. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Grünordnungsplanes bereits ausgeführt und können von den beteiligten Fachämtern im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

1.5-d Vorgetragener Inhalt

Anzupflanzende Bäume müssen aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich einen Mindestabstand von 10 m bis 15 m einhalten.

Bewertung der Stellungnahme

Die anzupflanzenden Bäume sind im Bebauungsplan festgesetzt und haben einen Abstand von circa 30 m zueinander. Eine Abweichung von den festgesetzten Standorten ist bis zu 2,0 m möglich. Mit der Festsetzung wird der erforderliche Mindestabstand eingehalten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.5-e Vorgetragener Inhalt

Die Belange des Hochwasserschutzes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Belange des Hochwasserschutzes werden in der Abwägung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.5-f Vorgetragener Inhalt

Für die Baumaßnahme gilt § 10 Abs. 2 SächsStrG; eine wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die untere Wasserbehörde ist jedoch im Zustimmungsverfahren zu beteiligen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5-g Vorgetragener Inhalt

Die ursprüngliche wasserrechtliche Befreiung (Bescheid vom 29.11.2006) ist gegenstandslos.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 8 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Wie durch das Umweltamt bereits ausgeführt, ist für die Baumaßnahme keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die 2006 erteilte wasserrechtliche Befreiung ist daher gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5-h Vorgetragener Inhalt

Die Errichtung des Radweges ist auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 WHG zu beurteilen. Sofern der Radweg entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes errichtet wird, ist das Vorhaben der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Anzeige der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5-i Vorgetragener Inhalt

Sofern die Pflanzabstände Beachtung finden, werden die Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt.

Bewertung der Stellungnahme

Die erforderlichen Pflanzabstände werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.5-j Vorgetragener Inhalt

Die bereits erteilte wasserrechtliche Genehmigung für die Brücke über den Wachwitzbach behält ihre Gültigkeit.

Bewertung der Stellungnahme

Die bisherige Brückenplanung bleibt bestehen; eine erneute wasserrechtliche Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5-k Vorgetragener Inhalt

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung in Bezug auf den Hochwasserschutz und die natürliche Umwelt sind deutlicher darzustellen.

Anlage 1

Fassung vom 1. November 2016

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Seite 9 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die Thematik der Versiegelung des Radweges mit Asphalt und die Auswirkungen der Belagswahl auf den Hochwasserschutz und den Naturschutz werden im Umweltbericht und im Grünordnungsplan dargestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Landwirtschaft**1.6-a Vorgetragener Inhalt**

Der Radweg führt über Flurstücke, die städtisch verwaltet werden und mit dem Feldblock Grünland beim Amt für Landwirtschaft Kamenz gemeldet sind. Es ist zu klären, ob durch den Nutzungsartenwechsel eine Fördermittelrückzahlung vom jeweiligen Landwirt getätigt werden muss.

Bewertung der Stellungnahme

Die aufgeführten Flurstücke 150/2, 153/a, 155/b, 157 und 162/c der Gemarkung Dresden-Wachwitz befinden sich nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330. Die gegenständlichen Flächen entsprechen dem bereits im Bestand vorhandenen und öffentlich gewidmeten Loschwitzer Wiesenweg. Ein Nutzungsartenwechsel findet somit nicht statt. Die aufgeführten Flurstücke 105/1 und 171 der Gemarkung Dresden-Wachwitz befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.6-b Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 300 der Gemarkung Dresden-Kaditz ist in Verwaltung des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienste und beim Amt für Landwirtschaft Kamenz als Ackerland gemeldet. Nutzungswechsel und Pachtverträge sind anzuzeigen bzw. anzugleichen. Bei einem Verwaltungswechsel sind dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf der zugeordneten Fläche in Dresden-Kaditz ist im Rahmen der Genehmigungsplanung durch den Vorhabenträger (Straßen- und Tiefbauamt) bei der Unteren Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen der Pachtverträge, der Verwaltung, des Nutzungswechsels und der Mittelübertragung zu klären.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 10 von 29

1.7 Artenschutz

1.7-a Vorgetragener Inhalt

Der Artenschutzfachbeitrag aus dem Jahr 2009 ist nicht mehr aktuell und unvollständig.

Bewertung der Stellungnahme

Der Artenschutzfachbeitrag bleibt in der Fassung vom 26.11.2009 bestehen. Da sich in dem untersuchten Raum keine erkennbaren Veränderungen ergeben haben, wurde die Abschichtung und Aktualität von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

1.7-b Vorgetragener Inhalt

Die Belange des Artenschutzes werden bei Umsetzung der Festsetzungen gewahrt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten und umzusetzen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.7-c Vorgetragener Inhalt

Für die Schaffung des Ersatzlebensraumes für den Neuntöter ist im Rahmen der Genehmigungsplanung durch den Vorhabenträger (Straßen- und Tiefbauamt) ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Maßnahme wird als FCS-Maßnahme (Favourable Conservation Status) anerkannt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Zuordnungsfestsetzung der erforderlichen Fläche ist im Bebauungsplan erfolgt (Blatt 5 von 5, Beiplan 2). Der erforderliche Antrag für die FCS-Maßnahme ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung durch das Straßen- und Tiefbauamt zu stellen. Der Antrag ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 11 von 29

1.8 Schutzgebiete1.8-a Vorgetragener Inhalt

Aufgrund der Lage im FFH-/SPA-Gebiet kommt der Stellungnahme der Naturschutzbehörde eine besondere Bedeutung zu.

Bewertung der Stellungnahme

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.8-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf einen Widerspruch zwischen Begründung, Seite 19 und dem „Endbericht Botanische Erfassung und Bewertung des Loschwitzer Wiesenweges zwischen dem Pappelwäldchen Loschwitz und Altwachwitz“, Seite 11 hinsichtlich relevanter FFH-Lebensraumtypen hingewiesen.

Im dem „Endbericht Botanische Erfassung und Bewertung ...“ wird auf Seite 11 ausgeführt, dass sich im Untersuchungsgebiet keine Lebensraumtypen laut FFH-Richtlinie Anhang I befinden.

Die Begründung zum Bebauungsplan führt auf Seite 19 aus, dass *von den im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen zum Stand 2008 Folgende im Plangebiet potenziell relevant sind*):

<i>EU-Code</i>	<i>Kurzbeschreibung(= Name)</i>	<i>kartierte Fläche im Gesamtgebiet</i>
3260	<i>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</i>	<i>0,77 ha</i>
3270	<i>Flüsse mit Schlammhängen</i>	<i>1156,83 ha</i>
6430	<i>Feuchte Hochstaudenfluren</i>	<i>8,53 ha</i>
6510	<i>Flachland-Mähwiesen</i>	<i>4,49 ha</i>
91E0*	<i>Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder</i>	<i>0,48 ha</i>
91F0	<i>Hartholzauenwälder</i>	<i>0,75 ha</i>

Bewertung der Stellungnahme

Die Lebensraumtypen 91E0* und 91F0 befinden sich in der genannten Flächengröße im Gesamtgebiet des FFH-Gebietes. Das Potenzial wurde im Rahmen der Kartierung geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese Lebensraumtypen nicht in dem Bereich, in dem anlage-, bau- oder betriebsbedingte Einwirkungen zu erwarten sind, vorkommen. Insofern besteht kein Widerspruch in den Darstellungen des Endberichtes und der Begründung.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 12 von 29

1.8-c Vorgetragenener Inhalt

In der Begründung, Seite 22 wird als wesentliche Auswirkung auf das FFH-Gebiet die massive Beunruhigung des Gebietes durch die künftigen Nutzer nicht aufgeführt. Diese Beeinträchtigungen müssen erfasst und ausgeglichen werden.

Bewertung der Stellungnahme

Mögliche Störungen geschützter Tierarten – einschließlich Vogelarten – waren Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzprüfung. Die erkannten Störungen werden kompensiert.

Abwägungsvorschlag

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1.8-d Vorgetragenener Inhalt

Die in der Begründung, Seite 23 formulierte Darstellung „eine Verträglichkeit mit den FFH- und SPA-Gebiet kann hergestellt werden“ wird nicht anerkannt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konnte keine Unverträglichkeit mit dem Gebietsschutz von NATURA 2000 erkennen. Für den „Neuntöter“ ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen; eine Fläche für die Herstellung des Ersatzlebensraumes ist im Bebauungsplan zugeordnet. Die Behauptung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

1.8-e Vorgetragenener Inhalt

Die Ausführungen im GOP, Seite 14 zu den euryöken Vogelarten und deren Habitatsansprüchen werden inhaltlich nicht mitgetragen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Arten „Wachtelkönig, Rohrammer und Feldlerche“ wurden bei den Untersuchungen nicht nachgewiesen und eine angeforderte Nachweisdokumentation blieb der Einwender trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die sich aus § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ergebenden Pflichten schuldig. Die Behauptung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

1.8-f Vorgetragenener Inhalt

Die Parkplatznutzung auf den Flurstücken 38/3 und 39/a der Gemarkung Wachwitz ist zu unterbinden.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 13 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die Flurstücke 38/3 und 39/a der Gemarkung Dresden-Wachwitz befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der weitere Umgang mit den Parkplatzflächen ist in einem separaten Verfahren zu klären.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

1.8-g Vorgetragener Inhalt

Durch die Untere Naturschutzbehörde wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beauftragt; eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist erst nach Abschluss dieser Prüfung möglich.

Bewertung der Stellungnahme

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 30.12.2015) und die erforderliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegen vor und wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.8-f Vorgetragener Inhalt

Von der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsschutzgebietes ist im Rahmen der Genehmigungsplanung durch das Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.8-g Vorgetragener Inhalt

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bewertung der Stellungnahme

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 30.12.2015) liegt vor; die Ergebnisse wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 14 von 29

1.9 Altlasten/Bodenschutz

1.9-a Vorgetragener Inhalt

Die Altablagerung 62/104071 ist im Rechtsplan darzustellen und als „Fläche, auf der Trümmerschutt und Schwermetalle abgelagert wurden“ zu bezeichnen. Es werden Vorschläge für die Ergänzung des Textteils gemacht.

Bewertung der Stellungnahme

Die Altablagerung ist im Bebauungsplan (Beiplan 3 auf Blatt 5 von 5) bereits gekennzeichnet. Der Beiplan 3 wurde zur besseren Lesbarkeit vergrößert und die Fläche entsprechend bezeichnet. Die Ergänzungen des Textteils wurden unter „IV Hinweise“ aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

1.9-b Vorgetragener Inhalt

Ein Hinweis zum Umgang mit Bodenaushub sowie Hinweis auf einschlägige DIN-Normen sind aufzunehmen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Rechtsplan wird entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 15 von 29

2 Erschließung**2.1 Trassenverlauf**2.1-a Vorgetragener Inhalt

Private Gärten sollten durch den Radweg nicht in Anspruch genommen werden, daher sollte eine elbnahe Trasse untersucht werden.

Bewertung der Stellungnahme

Der Trassenverlauf ist in Abwägung aller Belange festzulegen. In der Zielsetzung der Planung ist die besondere Berücksichtigung der Belange des Naturraumes „Elbtal“ ausdrücklich genannt. Aus diesem Grund sind die Eingriffe in die europäischen Schutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet so weit als möglich zu minimieren. Der Trassenverlauf folgt daher der bestehenden Trasse des Loschwitzer Wiesenweges. Die erforderlichen Eingriffe in private Grundstücke wurden auf das geringst mögliche Maß beschränkt. Das Versetzen von Einfriedungen und die geringe Inanspruchnahme rechtfertigen jedoch nicht, die komplette Verlagerung des bestehenden Weges in den elbnahen Bereich.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-b Vorgetragener Inhalt

Die Fortsetzung des Radweges zur Fähre Niederpoyritz sollte auf dem bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Bewertung der Stellungnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330 endet im Bereich Altwachwitz. Die Fortführung ist Gegenstand des sich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz und wird in diesem Bauleitplanverfahren bearbeitet.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-c Vorgetragener Inhalt

Der Bereich zwischen dem Wachwitzbach und der Elbterrasse, sowie der Bereich zwischen Altwachwitz und dem Fähranleger Niederpoyritz werden stark durch Fußgänger frequentiert. Diese Tatsache sollte berücksichtigt werden. Im Bereich der Zugänge zu den Elbterrassen und zum Segelclub sollten Maßnahmen zur „Entschleunigung“ getroffen werden. Der Radweg sollte abknicken und nicht über das Flurstück 39 geführt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Aufgrund der im Bereich Altwachwitz bestehenden Gastronomie, der zur Elbe hinführenden Wege, des Anliegerverkehrs und des querenden Fuß- und Radweges ist in diesem Bereich mit vielfältigen Nutzungsansprüchen der Verkehrsteilnehmer zu rechnen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 16 von 29

Diese Nutzungsansprüche erfordern einerseits eine entsprechende Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer untereinander, andererseits ist die Verkehrsanlage auch entsprechend der Nutzungsansprüche auszubilden.

Eine wirkliche Trennung aller Verkehrsteilnehmer führt zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme, die bisher im gesamten Verlauf des Elberad-/Elbewanderweges nicht vorgenommen wurde.

Generell ist festzustellen, dass u. a. die einheitliche Gestaltung von Oberflächen und das Beibehalten gemischter Verkehrsflächen eher zu einer Verlangsamung der Verkehrsteilnehmer und zu einem „Achtungszeichen“ führen, als die strikte Trennung der Verkehrsteilnehmer.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-d Vorgetragener Inhalt

Bestehende Wege sollten erhalten und die Anschlusspunkte höhengleich ausgeführt werden. An den Anschlusspunkten könnten sich gestaltete Aufenthaltsplätze ergeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die höhen- und lagemäßige Anpassung an bestehende Wege ist Gegenstand der Genehmigungs-/Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.1-e Vorgetragener Inhalt

Im Bereich des Segelclubs in Altwachwitz müssen die bestehende Boots-Slipanlage und die Kfz-Zufahrt über den Wassergraben Richtung Slipanlage funktionsfähig erhalten bleiben.

Bewertung der Stellungnahme

Die bestehende Boots-Slipanlage und die Kfz-Zufahrt über den Wassergraben befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 330.

Die Nutzung der Boots-Slipanlage und der Kfz-Zufahrt hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den sich anschließenden Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz. Die vorgetragenen Belange finden im Bebauungsplan Nr. 366 Berücksichtigung. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren kann dann für die Kfz-Zufahrt die Möglichkeit einer Genehmigung als Zufahrt, einer Sondernutzung oder einer Gestattung geprüft werden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 17 von 29

2.1-f Vorgetragener Inhalt

Durch die Planung wird ein Teil des Flurstücks 32/2 der Gemarkung Wachwitz in Anspruch genommen. Es wird vorgeschlagen die Trasse und den Übergang über den Wassergraben weiter elbseitig vorzusehen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 32/2 der Gemarkung Dresden-Wachwitz befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 330. Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des sich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz. Der Belang ist in diesem Bauleitplanverfahren zu behandeln.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-g Vorgetragener Inhalt

Eine Alternativenprüfung wird vermisst. Insbesondere ist umfassend zu prüfen, ob eine Mischnutzung der Pillnitzer Landstraße als Alternative in Frage kommt. Hierbei sind u. a. auch der Bau der Waldschlösschenbrücke und die Trassierung der S177 und deren Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Pillnitzer Landstraße zu betrachten. Alternativ ist der Ausbau des linkselbischen Radweges zu prüfen.

Bewertung der Stellungnahme

Mit einer Verkehrsbelastung von etwa 700 Fahrzeugen in der Spitzenstunde, einem Schwerverkehrsanteil von 4,2 % sowie den topografischen Bedingungen sind nach den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 2010“ auf der Pillnitzer Landstraße Maßnahmen zum Schutz des Radverkehrs zu treffen. Damit steht die Pillnitzer Landstraße nicht als Alternative für die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr zur Verfügung.

Zur genannten Alternative des Ausbaus des linkselbischen Radweges ist festzustellen, dass der Elberad- und wanderweg im Bereich des Stadtgebietes generell beidseitig verläuft und der Bedarf nach einer sicheren Radwegeverbindung auch auf beiden Elbseiten besteht.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-h Vorgetragener Inhalt

Die Pillnitzer Landstraße steht aufgrund ihrer Verkehrsbelastung und dem Schwerverkehrsanteil als Alternative für die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr nicht zur Verfügung.

Bewertung der Stellungnahme

Aufgrund der Verkehrsbelastung auf der Pillnitzer Landstraße und des Straßenquerschnitts wurde von einer Führung des Elberadweges in deren Verlauf abgesehen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 18 von 29

2.2 Radverkehr2.2-a Vorgetragener Inhalt

Die Bedeutung des Radweges sollte in der Begründung stärker hervorgehoben werden (verkehrliche Situation, Schulwegsicherung, Tourismus, stadtgestalterische und kulturhistorische Bedeutung).

Bewertung der Stellungnahme

Die Bedeutung des Elberadweges wird in der Begründung im Kapitel „Planungserfordernis“ kurz dargestellt. Die Begründung wurde um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.2-b Vorgetragener Inhalt

Es wird ein Rahmenkonzept für die Elbufergestaltung mit einheitlichen Gestaltungskriterien gefordert; damit sollte eine generelle Trennung der Radfahrenden und Fußgehenden angestrebt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist bereits ein Wegesystem im Elbuferbereich vorhanden. Dieses weist teilweise Lücken auf. Für den dadurch betroffenen rechtselbischen Bereich zwischen Wachwitz und Pillnitz liegt eine Vorplanung vor. Diese wird durch Bebauungspläne abschnittsweise überplant. Eine zusätzliche Rahmenkonzeption ist nicht erforderlich. Die Fragen der Ausgestaltung des jeweiligen Abschnitts sind in Abwägung der Nutzungsansprüche und der naturräumlichen Belange zu treffen.

Eine bauliche bzw. gestalterische Trennung von Rad- und Gehweg führt zu einer vermeintlichen Sicherheit. Der Radfahrende rechnet nicht damit, dass der Fußgehende auf seinen Weg tritt und mindert dementsprechend die Geschwindigkeit nicht ab. Diese Annahme ist jedoch trügerisch, da der Fußgehende den Radweg oft nicht wahr nimmt, sondern die Landschaft betrachtet. Auf Flächen mit „Mischnutzung“ nehmen die Radfahrenden nachweislich mehr Rücksicht bzw. pochen nicht auf ihr Recht.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.2-c Vorgetragener Inhalt

Die geplante Mindestbreite von 3,0 m ist akzeptabel und entspricht den Richtlinien, ob sie den Anforderungen entspricht ist fraglich.

Bewertung der Stellungnahme

Die geplante Mindestbreite entspricht einerseits den Richtlinien und stellt andererseits die im Landschaftsschutzgebiet realisierbare Maximalbreite dar. Insofern erfolgte hier ein Kompromiss zwischen der richtlinienkonformen Ausführung und den naturschutzrechtlichen Belangen. Die gewählte Ausführung erfordert aufgrund der Mischnutzung der Verkehrsfläche

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 19 von 29

ein gewisses Maß an Rücksichtnahme von allen Verkehrsteilnehmern. Eine Trennung der Verkehrsteilnehmer mit den dann erforderlichen Querschnitten ist im Naturraum des Elbtalles nicht realisierbar.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.2-d Vorgetragener Inhalt

Der Erhalt des Großpflasters wird kritisch gesehen, da die nutzbare Breite des Weges dadurch eingeschränkt wird. Die Pflasterabschnitte werden von den Fußgehenden nicht angenommen werden.

Bewertung der Stellungnahme

Der Erhalt des Großpflasters im Bereich „Altwachwitz“ ist sowohl aus denkmalpflegerischer als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Der Elberadweg wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von durchschnittlich 3,0 m neben dem Großpflaster geführt. Dadurch wird einerseits ein zusätzliches Angebot für die Fußgehenden geschaffen, andererseits wird eine ortsbild- und naturraumverträgliche Gestaltung im Bereich des Dorfkernes Altwachwitz gewährleistet.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.2-e Vorgetragener Inhalt

Der Wechsel von Asphalt- und wasser-/luftdurchlässiger Bauweise führt zu erhöhtem Erhaltungs- und Pflegeaufwand. Sollten hier Verkehrsgefährdungen durch Höhenunterschiede entstehen, wird eine nachträgliche einheitliche Befestigung erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme

Der Erhalt des Großpflasters ist sowohl aus denkmalpflegerischer als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Der Elberadweg wird in Asphaltbauweise neben dem Großpflaster geführt. Die Anpassung an das Bestandspflaster wird weitgehend niveaugleich erfolgen. Eine nachträgliche einheitliche Befestigung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 20 von 29

2.3 Anliegerverkehr**2.3-a Vorgetragener Inhalt**

Mit der Festsetzung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentlicher Fuß- und Radweg“ ist ein Befahren des Weges zur Erschließung der anliegenden Gärten und der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr gewährleistet.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung wurde im einfachen Änderungsverfahren so geändert, dass die Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg“ um folgenden Zusatz ergänzt wurde: „Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Flächen frei“.

Die Sicherung der Bewirtschaftung wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen ist somit in der Zweckbestimmung erfasst; den Belangen des Wasserwirtschaftsamtes, der Stadtentwässerung und der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird Rechnung getragen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung und Beschilderung erfolgt in einem nachgeordneten Verfahren.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.3-b Vorgetragener Inhalt

Die Befahrung des Radweges durch Fahrzeuge des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist zu gewährleisten.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung wurde im einfachen Änderungsverfahren so geändert, dass die Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung öffentlicher Fuß und Radweg“ um folgenden Zusatz ergänzt wurde: „Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Flächen frei“.

Die Sicherung der Bewirtschaftung wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen ist somit in der Zweckbestimmung erfasst; den Belangen des Wasserwirtschaftsamtes, der Stadtentwässerung und der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird Rechnung getragen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung und Beschilderung erfolgt in einem nachgeordneten Verfahren.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.3-c Vorgetragener Inhalt

Die Flurstücke 122/2 und 162/b der Gemarkung Dresden-Wachwitz werden als Gartengrundstücke genutzt; das Flurstück 122/2 ist mit einer 1972 genehmigten Gartenlaube bebaut. Zur Bewirtschaftung der Gartengrundstücke soll die Zufahrt über den Loschwitzer Wiesenweg auch zukünftig erhalten bleiben. Die Nutzung des Grundstücks ist für den schwerbehinderten Eigentümer nur durch die Zufahrt möglich.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 21 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die beiden Flurstücke befinden sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und Altarme“.

Im Außenbereich sind die Anforderungen an die Erschließung objektbezogen zu bewerten, d. h. die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung bestimmen sich jeweils nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des geplanten Vorhabens. Die Anforderungen an die Erschließung eines Gartengrundstückes sind z. B. geringer anzusetzen als bei Wohnbauvorhaben. Für die Nutzung eines Gartengrundstückes ist regelmäßig die fußläufige Anbindung an das öffentliche Wegenetz als ausreichend zu betrachten. Diese Anforderung ist auch in der Bestandssituation mit der Lage am bestehenden Loschwitzer Wiesenweg erfüllt.

Der bestehende Loschwitzer Wiesenweg ist im Bereich der Flurstücke 122/2 und 162/b als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer gewidmet. Motorisierter Fahrverkehr ist damit laut Widmung ausgeschlossen; das Recht einer Zufahrt besteht gegenwärtig nicht.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die bestehende Erschließungssituation der Flurstücke 122/2 und 162/b nicht eingeschränkt. Ein Anspruch auf eine Zufahrt kann aus der Bestandssituation nicht abgeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 22 von 29

2.4 Stadttechnische Erschließung

2.4-a Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf eine parallel zum Geltungsbereich verlaufende Haupttransportleitung Trinkwasser DN 1200 mit 10 m Schutzstreifen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Haupttransportleitung ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4-b Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf bestehende, sich außer Betrieb befindliche Trinkwasserleitungen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Trinkwasserleitungen sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4-c Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf die erforderliche Abstimmung zu bestehenden Stromkabeln im Zuge der Genehmigungsplanung.

Bewertung der Stellungnahme

Die Abstimmung zu den bestehenden Stromkabeln erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4-d Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf bestehende Abwasseranlagen und die einzuhaltenden technischen Richtlinien.

Bewertung der Stellungnahme

Die Abwasseranlagen sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4-e Vorgetragener Inhalt

Hinweis, dass eine bestehende Kabeltrasse entlang des Schuhmanngrabens im Bedarfsfall entfernt werden kann.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 23 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die bestehende Kabeltrasse ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Denkmalschutz / Archäologie

3-a Vorgetragener Inhalt

Bestehende Stützmauern und Pflasterungen bilden oft eine statische Einheit und sollten erhalten werden (z. B. Flst. 32/2).

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 32/2 befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 330. Die bestehende Pflasterung im Bereich des Dorfkernes Altwachwitz ist zum Erhalt festgesetzt; ein Eingriff in die, dort bestehenden Stützmauern ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf historische Planungen von Paul Wolf zur Elbufergestaltung hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die angesprochene Planung „Gesamtplan für die Neugestaltung des Elbufers in Dresden-Neustadt“ bezieht sich auf den circa 2 km langen Abschnitt zwischen Marienbrücke und Prießnitzmündung. Die Realisierung erfolgte im Zeitraum zwischen 1933 und 1936 und ist auch heute noch weitgehend erhalten. Im Gegensatz zu diesem – damals auch politisch bewusst gestalteten - Elbabschnitt stellt sich der weitere Verlauf auch heute noch als offener Landschaftsraum dar.

Die heutige Planung zum Elberad- und wanderweg stellt gerade deshalb auch im vorliegenden Abschnitt die Einbindung in den Naturraum des Elbtales in den Vordergrund.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3-c Vorgetragener Inhalt

Der Weg ist wie geplant mit dem Gelände zu führen, in Pflasterschnur und Böschungen einzufassen, ohne Geländer auszuführen und er darf die Mindestbreite nicht überschreiten. Beschilderung ist zu minimieren.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 24 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die vorgetragene gestalterische Belange sind kein Festsetzungsgegenstand eines Bebauungsplanes und können im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgetragen und abgestimmt werden. Die Festsetzung der Breite ist im Bebauungsplan erfolgt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3-d Vorgetragener Inhalt

Die Anschlusspunkte sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Bewertung der Stellungnahme

Die lage- und höhenmäßige Anpassung an bestehende Wege ist Gegenstand der Genehmigungs-/Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3-e Vorgetragener Inhalt

Das bestehende historische Elbdeckwerk ist unberührt zu lassen.

Bewertung der Stellungnahme

Das historische Elbdeckwerk befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist durch die Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3-f Vorgetragener Inhalt

Es wird empfohlen, die bestehenden mit Sandsteinen befestigten Fußwege von Altwachwitz zum Elbufer zu erhalten und in diesem Material über den Radweg zu führen.

Bewertung der Stellungnahme

Die zuführenden Fußwege befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Anpassung und die Gestaltung an bestehenden zuführenden Wegen, insbesondere im Bereich des Dorfkerns Altwachwitz ist Gegenstand der Genehmigungs-/Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 25 von 29

4. Plandurchführung4-a Vorgetragener Inhalt

Es sollte eine zügige Realisierung des Baus angestrebt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Eine zügige Realisierung des Bauvorhabens wird angestrebt. Der Baubeginn ist jedoch abhängig von der Verfahrensdauer der Genehmigungsplanung, der erforderlichen Ausschreibung und der Verfügbarkeit der Fördermittel und dem Erwerb erforderlicher Flächen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-b Vorgetragener Inhalt

Vor der Einleitung eines Enteignungsverfahrens sollte den Eigentümern ein Flächentausch im Rahmen einer freiwillig vereinbarten vereinfachten Umlegung angeboten werden.

Bewertung der Stellungnahme

Die Möglichkeiten eines freihändigen Erwerbs oder eines Flächentausches sind vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu prüfen. Ein Enteignungsverfahren stellt das letztmögliche Mittel dar.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Sonstiges5-a Vorgetragener Inhalt

Auf den Flurstücken 38/3 und 39/a der Gemarkung Dresden-Wachwitz werden seit 20 Jahren die für die „Elbterrasse Wachwitz“ notwendigen Stellplätze unterhalten. Der Bebauungsplan Nr. 330 setzt hier „Dauergrünland“ fest.

Die Stellplätze sind für den Betrieb der „Elbterrasse Wachwitz“ erforderlich und ein Entfall führt zu Einschränkungen der Nutzung des Betriebes. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 38/3 ist nicht erforderlich; die Parkplatznutzung steht der Nutzung des Wiesenweges nicht entgegen. Die Nutzung wurde bisher nie beanstandet; ähnliche Beispiele im Landschaftsschutzgebiet (am „Blauen Wunder“) sind vorhanden.

Bewertung der Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um die Flurstücke 38/3, 39 und 39/a der Gemarkung Dresden-Wachwitz und um Teile der Flurstücke 38/4 und 279 der Gemarkung Dresden-Wachwitz reduziert. Ein Überplanung der genannten Flurstücke durch den Bebauungsplan Nr. 330 erfolgt nicht.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 26 von 29

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die erforderliche Sicherung des Treidelpfades, des Böschungsfußes und die Sanierung des Wachwitzer Bachhörnles an der Mündung des Wachwitzbaches hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Treidelpfad, der Böschungsfuß der Elbe und die Mündung des Wachwitzbaches befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind durch die Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5-c Vorgetragener Inhalt

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme am Fernsehturm in Wachwitz steht der geplanten Wiederbelebung zu touristischen Zwecken entgegen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Ausgleichsmaßnahme am Fernsehturm ist bereits realisiert. Konkrete Planungen zur touristischen Nutzung des Fernsehturmes liegen derzeit nicht vor; ein etwaiger Flächenbedarf durch diese geplante Nutzung kann daher noch nicht abgeschätzt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

5-d Vorgetragener Inhalt

Eigentümer des Flurstücks 796/1 der Gemarkung Dresden-Loschwitz ist die DREWAG. Diese ist zu informieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die DREWAG ist als Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplan-Verfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5-e Vorgetragener Inhalt

Die Bezeichnung als „Radweg“ beziehungsweise als „Elberadweg“ ist irreführend, da auch eine Nutzung durch Spaziergänger erfolgt.

Bewertung der Stellungnahme

In allen bisherigen Planungen und Konzeptionen, sowie in der Bürgerschaft wird bisher die Bezeichnung „Elberadweg“ benutzt. Unabhängig davon ist der „Elberadweg“ als „öffentliche

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 1. November 2016

Seite 27 von 29

Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg“ festgesetzt und somit von beiden Verkehrsteilnehmern nutzbar. Der Einwand mag zwar auf einen sprachlich korrekten Sachverhalt hinweisen; im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff „Elberadweg“ im Stadtgebiet Dresden gängig und durchaus verankert. Für zukünftige Bebauungspläne wird der Begriff „Elberad- und wanderweg“ Verwendung finden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

5-f Vorgetragener Inhalt

Auf die Anforderungen einer maschinellen Reinigung des Elberadweges und das Erfordernis von Papierkörben wird hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Aufstellen von Papierkörben und die Art der Reinigung des Elberadweges ist kein Festsetzungsgegenstand eines Bauleitplanes. Die Belange sind in der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5-g Vorgetragener Inhalt

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke 109/a, 109/b, 109/g und 111 der Gemarkung Wachwitz wird nur akzeptiert, wenn ein entsprechender Flächentausch in der Elbaue erfolgt.

Bewertung der Stellungnahme

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden mit den betroffenen Eigentümern die Möglichkeiten eines freihändigen Erwerbs oder des Flächentausches besprochen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5-h Vorgetragener Inhalt

Bei Veränderung des Geltungsbereiches wird um erneute Beteiligung gebeten.

Bewertung der Stellungnahme

Es wurde keine Erweiterung des Geltungsbereiches durchgeführt.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird Kenntnis genommen.

5-i Vorgetragener Inhalt

Die DVB AG ist Eigentümer des Flurstücks 760 der Gemarkung Dresden Wachwitz. Ein Ansprechpartner wird benannt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 28 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück befindet sich in der Gemarkung Loschwitz. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme wird mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den betroffenen Eigentümern Kontakt aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5-j Vorgetragener Inhalt

Die im Bereich der Trasse bestehenden Vermessungspunkte des Wasser- und Schifffahrtsamtes sind zu erhalten; ein Ansprechpartner wird benannt.

Bewertung der Stellungnahme

Der vorgetragene Belang ist im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5-k Vorgetragener Inhalt

Das Wasser- und Schifffahrtsamt ist über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren.

Bewertung der Stellungnahme

Der vorgetragene Belang ist im Rahmen der Genehmigungs-/Ausführungsplanung zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5-l Vorgetragener Inhalt

Es wird auf zeichentechnische Mängel in der Darstellung und auch die Nutzung des cardo-Auskunftssystems hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die zeichentechnischen Mängel wurden korrigiert; die Nutzungsmöglichkeiten des cardo-Auskunftssystems sind bekannt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

5-m Vorgetragener Inhalt

Die Stellungnahme des Umweltamtes bezieht die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ein.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 1. November 2016

Seite 29 von 29

Bewertung der Stellungnahme

Die vorgetragene Belange aus der Stellungnahme des Umweltamtes werden in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5-n Vorgetragener Inhalt

Um kumulative baubedingte Beeinträchtigungen des Elbraumes zu vermeiden, wird empfohlen, auf die zeitgleiche Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 330, 396 und 397 zu verzichten.

Bewertung der Stellungnahme

Die Bebauungspläne Nr. 396 und 397 (Elbeparkplätze) liegen im Vorentwurf vor. Der Zeitpunkt eines etwaigen Satzungsbeschlusses kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitgleiche Umsetzung der drei Bebauungspläne nicht zu erwarten.

Eine Regelung der Bauabläufe ist darüber hinaus im Rahmen des Bebauungsplanes nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5-o Vorgetragener Inhalt

Durch das Umweltamt werden dem Stadtplanungsamt fachliche Zuarbeiten für die Abwägung vorgebrachter Einwendungen und Anregungen übermittelt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Zuarbeiten fanden Eingang in die Abwägung der vorgebrachten Belange.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird gefolgt.